



# Grün-Gold-Club Bremen e.V.

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

## Satzung

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen "**Grün-Gold-Club Bremen e.V. gegr. 1932**".
- (2) Am 1. Januar 2002 hat sich der Verein mit dem TSC Schwarz-Silber Bremen e.V. zusammengeschlossen. Mit diesem Zeitpunkt wird der Zusatz „**seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber**“ aufgenommen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

### § 2

#### Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere ist es sein Zweck, den Gesellschaftstanz auf sportlicher Grundlage zu fördern, die allgemeinen ideellen Interessen des deutschen Tanzsports zu vertreten und durch Beteiligung an Turnieren im Ausland im Interesse des deutschen Ansehens die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine politischen und konfessionellen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 11 enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Grün-Gold-Club Bremen e.V.

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

## § 3

### Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- (a) ordentlichen Mitgliedern
- (b) vorläufigen Mitgliedern
- (c) Ehrenmitgliedern
- (d) Fördermitgliedern

(2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die gewöhnlichen Rechte und Pflichten, namentlich Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts ist an die Vollendung des 16. Lebensjahres gebunden.

(3) Vorläufige Mitglieder sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Übungsabenden sowie an anderen Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung teilzunehmen und nach Maßgabe des Wochenplans die Räume und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge für jeweils drei Monate im Voraus zu entrichten.

(4) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben jedoch das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind entsprechend einzuladen; sie haben Auskunfts- und Rederechte wie ordentliche Mitglieder. Die Wahrnehmung der Sportangebote des Vereins steht den Fördermitgliedern nicht zu. Der Wechsel vom Status des Fördermitglieds in die eines ordentlichen Mitglieds ist, unter Beachtung der Regelung in § 4 Ziffer 1), mit sofortiger Wirkung möglich.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

(2) Anträge auf Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann diesen Antrag ohne Begründung zurückweisen. Vorläufige Mitglieder können jederzeit den Antrag nach Abs. 1 stellen. Die vorläufige Mitgliedschaft endet in aller Regel durch Zeitablauf nach sechs Monaten oder durch Austrittserklärung; diese begründet für den Verein keine Verpflichtung, gezahlte Beiträge zurückzuerstatten.



# Grün-Gold-Club Bremen e.V.

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

Die Beiträge werden vom Vorstand mit Einwilligung der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung erfasst. Eventuell erforderliche Umlagen für besondere Zwecke werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft erlöschen:

1. durch Tod

2. durch Austrittserklärung

Diese kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

3. durch Streichung

Diese kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit dem Beitrag länger als sechs Monate im Verzug ist.

4. durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung zuwidergehandelt oder die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Ein Ausschluss kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen, auf der dem beschuldigten Mitglied eine Rechtfertigung zusteht.

Stimmen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss, so wird dieser vom Vorstand ausgesprochen.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.



## **Grün-Gold-Club Bremen e.V.**

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

### **§ 8**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Beschlüsse, Protokoll**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufung hat 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann auch durch einfache E-Mail versandt werden; in diesem Fall gilt es als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse des Mitglieds versandt worden ist. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, binnen Monatsfrist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Dabei darf jedes anwesende Mitglied jedoch höchstens drei Stimmrechtsübertragungen geltend machen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9**

#### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich in einer ordentlichen Versammlung, die in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat, über die Entlastung des Vorstandes und nimmt den Bericht des Schatzmeisters entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung vollzieht die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird, wählt einen Beirat für spezielle Aufgaben und bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Der Vorstand und die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann nur widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt.

### **§ 10**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:



## Grün-Gold-Club Bremen e.V.

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

- dem 1. Vorsitzenden,
- den zwei 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- den zwei Sportwarten,
- dem Jugendwart.

(2) Zur Vertretung nach § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, mit der Maßgabe, dass der 1. oder einer der 2. Vorsitzenden oder der Schatzmeister beteiligt ist.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, sich im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds zu ergänzen. Die Ergänzung unterliegt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

### § 11

#### Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtschule) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten von Personen, die für den Verein erbracht werden und die nicht in der Satzung genannt sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können für Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten entsprechende Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



## **Grün-Gold-Club Bremen e.V.**

gegr. 1932 • seit 2002 gemeinsam mit dem TSC Schwarz-Silber

### **§ 12**

#### **Streitfälle**

(1) Über Streitfälle zwischen dem Verein und einem Mitglied entscheidet zunächst eine vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für die Verfolgung von Forderungen aufgrund der Beitragsordnung.

(2) Das unmittelbare Anrufen ordentlicher Gerichte gilt als satzungswidrig.

### **§ 13**

#### **Liquidation, Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks**

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, falls drei Viertel sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist in der Mitgliederversammlung die hierfür erforderliche Mitgliederzahl nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ausreichend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.